

überreicht Ottos Chronik dem Friedrich im Jahre 1157; sein Tod fällt in die Zeit zwischen 1170 und 1177.

Ein weiteres Indiz tritt hinzu: Bei dem ersten Text des Clm 19488 handelt es sich um die Medulla Altmanns von St. Florian (ca. 1150–1221/1223). Die Überlieferungsgemeinschaft der Gedichte Rahewins mit dieser Medulla erklärt sich mühelos aus dem Lehrer-Schüler-Verhältnis, welches in der gemeinsamen Freisinger Zeit bestand⁵⁴. Das Auftreten der Medulla stützt somit die Vermutung, daß Rahewin der Verfasser der Gedichtsequenz ist.

Wie bereits einige typische Abschreibefehler im naturphilosophisch-mythologischen Gedicht zeigen, handelt es sich bei Clm 19488, p. 95–117, nicht um ein Autograph; gleichwohl muß diese Handschrift dem Autograph zeitlich sehr nahe stehen. Die direkte Vorlage könnte ein Handexemplar Rahewins gewesen sein, in dem sich sowohl die vier betrachteten Gedichte (Flosculus, Summa, Apollogeticum, NMG) als auch vielleicht schon die Medulla Altmanns befanden⁵⁵.

Angesichts der verschiedenen, hier behandelten Aspekte dürfte es wahrscheinlich sein, daß es sich bei dem Verfasser der im Clm 19488 tradierten vier Gedichte um Rahewin von Freising handelt. Während Rahewin lange Zeit nur als bedeutender Historiograph galt, ist von Wilhelm Meyer gezeigt worden, daß jener auch ein kompetenter Dichter war. Winfried Stelzer hat dieses Persönlichkeitsbild noch um eine Facette erweitert, indem er Rahewins kanonistische Interessen herausgearbeitet hat. Schließlich dürfte mit dem vorliegenden naturphilosophischen Gedicht hinreichend belegt sein, daß Rahewin auch mit dem Konzept der „poetisierten Wissenschaft“, das vor allem Bernardus Silvestris mustergültig vorgeführt hat, bestens vertraut war. Nicht nur die artifizielle Reimtechnik, wie sie sich insbesondere im Theophilus präsentiert, sondern auch der Inhalt des hier edierten naturphilosophisch-mythologischen Gedichts dürften eindrucksvoll belegen, daß Rahewin von Freising zu einem sehr frühen Zeitpunkt die aktuellen Strömungen französischer Poesie rezipiert und in seinen eigenen Werken literarisch umgesetzt hat.

54) Vgl. Winfried STELZER, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (MIÖG Ergänzungsband 26, 1982) S. 78 u. 101–103; DERS., Altmann von St. Florian, in: MIÖG 84 (1976) S. 60–104, hier S. 90–92.

55) Das NMG weist einige Glossen auf, die alternative Formulierungen zum Text anbieten. Ich halte es für möglich, daß diese Glossen auf Rahewins Werkmanuskript zurückgehen.